

**Besondere Geschäftsbedingungen / Leistungsbeschreibung Kanzaroo™**

Stand: Juni 2014

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. IQ betreibt unter der Marke Kanzaroo™ eine Bezahlplattform, die unterschiedliche Payment-Lösungen vereint.
2. Derzeit werden unter Kanzaroo™ folgende Bezahlmethoden angeboten:
  - Premium SMS,
  - Premium Rate (Voice Calls),
  - Web Billing (Direct Carrier Billing),
  - WAP Billing (In-App Payment),
  - Sofort-Überweisung.
 Die einzelnen Bezahlmethoden sind ausführlich im Anhang (Leistungsbeschreibung) zu diesen BGB beschrieben.
3. IQ stellt dem Kunden Kanzaroo™ als Bezahlplattform zur Verfügung. Diese BGB regeln die Nutzung von der vorgenannten Bezahlmethoden unabhängig davon, ob der Kunde die Dienste unter der Marke Kanzaroo™, als anderweitig gebrandete White-Label-Lösung oder als Direktanbindung mit kundenspezifischer Payment-Plattform nutzt.
4. Bei seiner Terminplanung hat der Kunde die sehr unterschiedlichen Bearbeitungsfristen der Zuteilungsbehörden und Carrier zu berücksichtigen.

**§ 2 Vergütung von IQ**

1. IQ erhält für die Leistungen nach diesem Vertrag ein Entgelt, das sich nach den Ratesheets bestimmt.
2. Das IQ zustehende Entgelt wird von IQ in aller Regel mit der auszuzahlenden Anbietervergütung verrechnet. Der sich nach dieser Verrechnung typischerweise ergebende Auszahlungsbetrag (ohne Berücksichtigung von Einmalentgelten) ist rechnerisch ebenfalls in den Ratesheets angegeben. Dieser rechnerische Auszahlungsbetrag setzt voraus, dass die Anbietervergütung bei den Carriern vollständig eingezogen werden kann. Kosten (MT, Routing-Kosten etc.) sowie einmalige Entgelte, wie z.B. für die Einrichtung von Shortcodes, Keywords, Rufnummern etc. bleiben von dem rechnerischen Auszahlungsbetrag, der nur eine Kalkulationshilfe darstellt, unberührt.

**§ 3 Abrechnung der Anbietervergütung**

1. Über die inhaltliche Erbringung und technische Bereitstellung der Mehrwertdienste kommt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Nutzer (Anschlussinhaber) ein Vertragsverhältnis zu Stande. Daraus resultierende Vergütungsansprüche des Kunden (Anbietervergütung) werden dem Nutzer von dessen Teilnehmernetzbetreiber (TNB) in Rechnung gestellt. Diese Fakturierung der Anbietervergütung sowie das außgerichtliche und gerichtliche Inkasso gegenüber dem Nutzer richten sich nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen Nutzer und TNB.
2. Diese Anbietervergütung wird durch den jeweiligen Carrier gegenüber dem Nutzer abgerechnet und das Entgelt eingezogen. IQ berät den Kunden bei der Auswahl eines

zweckmäßigen Tarifbereichs unter Berücksichtigung landesspezifischer Regularien und weiterer Besonderheiten. IQ übernimmt die Abrechnung der Anbietervergütung gegenüber den Carriern und bestimmt dabei den genauen Endpreis einer Transaktion für die jeweils erreichbaren Netze. Die Höhe der jeweiligen Anbietervergütung ist in den Ratesheets bestimmt.

3. Die Abrechnung der Anbietervergütung gegenüber dem Kunden erfolgt von IQ grundsätzlich monatlich und basiert auf den Transaktionsdatensätzen, welche vom jeweiligen Carrier an IQ übermittelt werden. Kumulierte Guthabenbeträge des Kunden von unter € 25,- je Dienst und Abrechnungsmonat werden von IQ weder abgerechnet, noch vergütet; sie verfallen ersatzlos.
4. Auszahlungsbeträge unter € 1.000,- werden solange kumuliert und erst dann zur Auszahlung gebracht bis ein Betrag von mindestens € 1.000,- erreicht wurde.
5. Das Mindestumsatzvolumen je Monat beträgt ab dem vierten Monat der Zusammenarbeit € 10.000,- netto über alle Dienste (Bemessungsgrundlage ist die Höhe des monatlichen Netto-Gesamt-Auszahlungsbetrag an den Kunden). Bei Unterschreitung dieses Volumens ist IQ berechtigt, je betroffenem Monat eine Aufwandspauschale in Höhe von € 1.000,- zu berechnen.
6. IQ hat das Recht, nachträgliche Anpassungen und Änderungen an den von ihr aufgestellten Monatsabrechnungen vorzunehmen, sofern sich aus der endgültigen Aufstellung und Abrechnung des jeweiligen Carriers abweichende Werte ergeben sollten. Sofern sich nicht zurechenbare Differenzen ergeben, ist IQ auch zu einer anteiligen Korrektur berechtigt.
7. Dem Kunden ist bekannt, dass die Auszahlung der Anbietervergütung je nach Anbieter und Land erst Monate nach Ende des Monats erfolgt, in dem die Transaktion erfolgte. Sobald IQ sämtliche Anbietervergütungen für einen Abrechnungsmonat endgültig und wirksam erhalten hat, wird der Kundenanteil ausgezahlt. Die unverbindliche Frist ergibt sich aus dem Vertragsformular oder den Ratesheets. Der Zahlungsanspruch des Kunden entsteht jedoch nur nach vorbehaltlosem Erhalt der Vergütung bei IQ.
8. Der Kunde garantiert und haftet für den Bestand und die Abtretbarkeit seiner betreffenden Forderungen sowie deren Freiheit von Einreden und Einwendungen bis zu deren Erfüllung. Er garantiert und haftet darüber hinaus dafür, dass diese Forderungen nicht nachträglich im rechtlichen Bestand verändert, insbesondere durch Vereinbarung mit dem Nutzer oder durch Anfechtung oder Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden, der Nutzer ein Widerrufsrecht wirksam ausübt und/oder die dem Nutzer vom Kunden gelieferte Ware oder erbrachten Leistung nicht vertragsgemäß ist und der Nutzer deswegen Wandelung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung,

- Nachlieferung, Nachbesserung oder Zurückbehaltungsrechte geltend macht.
9. Je nach Carrier wird der Mehrwertdienst im Rahmen einer sog. Vorproduktregelung von dem Kunden bzw. IQ eingekauft und im eigenen Namen des Carriers an den Nutzer erbracht oder aber es entsteht eine eigene Forderung des Kunden über die Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Nutzer, die der Carrier ankauft und die der Kunde auf den Carrier überträgt (Forderungsankauf). Sofern aufgrund der jeweiligen Vorgaben des Carriers zwischen dem Kunden und dem Nutzer ein gesonderter Vertrag über die Erbringung der Mehrwertdienste zustande kommt, ist dies ebenfalls in der Preisliste unter Nennung der jeweiligen Anbietervergütung mit dem Begriff Forderungsankauf ausgewiesen. In diesen Fällen ist der Begriff Anbietervergütung als Kaufpreis zu verstehen, zu dem der Carrier die Forderung des Kunden gegenüber dem Nutzer ankauft und diese Forderung an IQ auszahlt.
  10. Sofern der Carrier dem Kunden eine Umsatzprovision an dem Endkundenpreis gewährt, ist dies in den Ratesheets einschließlich deren Höhe bestimmt. In diesen Fällen ist unter dem Begriff Anbietervergütung die Umsatzprovision zu verstehen, die der Carrier an IQ auszahlt.
  11. IQ rechnet die Anbietervergütung jeweils im eigenen Namen aber auf Rechnung des Kunden mit dem jeweiligen Carrier ab und leitet eingehende Zahlungen an den Kunden weiter. Beide Parteien sind sich einig, dass IQ weder das Risiko des Forderungsausfalls noch des wirksamen Bestandes der Forderung trägt. Es werden deshalb nur solche Beträge an den Kunden weitergeleitet, die IQ bei einer wirtschaftlichen Betrachtung endgültig und ohne Vorbehalt von den Carriern erhält. Zu weiteren Inkassomaßnahmen, wie z.B. gerichtliche Forderungsbeitreibung o.ä., ist IQ ausdrücklich nicht verpflichtet.
  12. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Handlungen auf Anforderung von IQ zu unternehmen, damit IQ die Anbietervergütung nach den Bestimmungen dieses Vertrages abrechnen und einziehen kann. Der Kunde verpflichtet sich keine eigenen Abrechnungs- und Inkassomaßnahmen durchzuführen, es sei denn, die Einziehung oder der Ankauf der Forderung wird durch IQ oder den Carrier endgültig und ernsthaft zurückgewiesen.
2. Der Kunde tritt hiermit die verkauften Zahlungsansprüche an den jeweiligen Carrier ab. Ferner werden hiermit alle sonstigen Rechte und Ansprüche aus seinen Vertragsverhältnissen mit den betreffenden Nutzern an den jeweiligen Carrier abgetreten, insbesondere alle selbständigen Gestaltungsrechte, alle unselbständigen Gestaltungsrechte, die nicht höchstpersönlicher Natur sind oder die der Durchsetzung der verkauften Zahlungsansprüche dienen, sowie alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den betreffenden Nutzern einschließlich dafür gestellter Sicherheiten. Soweit hiernach Gestaltungsrechte bei dem Kunden verblieben sind, wird er vor einer Ausübung derselben die Zustimmung des Carriers über IQ einholen bzw. auf Wunsch von IQ bzw. des Carriers diese Rechte ausüben.
  3. Der Carrier hat in den Verträgen mit IQ bereits die Annahme der Abtretungserklärung erklärt. IQ ist jeweils berechtigt, für den Kunden die vorgenannten Erklärungen im eigenen Namen aber für Rechnung des Kunden abzugeben oder Erklärungen der Nutzer oder der Carrier bzw. anderer Dritter entgegenzunehmen (Kommissionsgeschäft).
  4. Der Kunde haftet für den rechtlichen Bestand und die Freiheit von Einreden und Einwendungen sowie die Übertragbarkeit der abgetretenen Forderungen. Der Kunde wird IQ bzw. auf Verlangen den Carrier bei der Durchsetzung der Forderung nach besten Kräften unterstützen.
  5. Erheben Nutzer Einwendungen gegen abgetretene Forderungen des Kunden, können die Carrier eine Kulanzregelung treffen. Die Durchführung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen durch den Carrier bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, die IQ im Namen aber auf Rechnung des Kunden erklären kann. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, IQ auf Anforderung für den Carrier die für die Reklamation bzw. Rechtsverfolgung voraussichtlich notwendigen Aufwendungen (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) als Vorschuss jeweils für eine Instanz zur Verfügung zu stellen. IQ kann diesen Vorschussanspruch mit laufenden Auszahlungen verrechnen. Obsiegt der Carrier gänzlich oder teilweise, wird er die vom betreffenden Nutzer erstatteten Kosten an IQ für Rechnung des Kunden ausschütten. Soweit der Carrier unterliegt, gilt die Forderung als nicht wirksam entstanden und wird deshalb rückbelastet werden. Leistet der Kunden den Vorschuss (z.B. durch Verrechnung, Zahlung) nicht, ist IQ nicht verpflichtet, den Vorschuss aus eigenen Mitteln an den Carrier zu leisten und kann die Zustimmung zur Rechtsverfolgung verweigern. Der Carrier wird dann aufgrund der erhobenen Einwendungen die Forderung als nicht bestehend ansehen und deshalb den Kaufpreis für die Forderung rückbelasten. Im Gegenzug hierfür wird er die Forderung zurück übertragen, damit der Kunde die möglichen Ansprüche selbst verfolgen kann. IQ ist unwiderruflich bevollmächtigt, diese Rückübertragung im

#### § 4 Verkauf und Abtretung bei Forderungsankauf

In allen Fällen, in denen nach § 4 ein Forderungsankauf vorliegt, gilt Folgendes als zwischen IQ und dem Kunden vereinbart:

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Forderungen gegenüber Nutzern dem jeweiligen Carrier zum Kauf anzubieten. Der Carrier wird die Kaufangebote jeweils durch monatliche Abrechnung gegenüber IQ annehmen.

eigenen Namen aber auf Rechnung des Kunden anzunehmen und überträgt diese Forderung ihrerseits auf den dies unwiderruflich annehmenden Kunden weiter. IQ wird dem Kunden die Rückbelastung des Carriers belasten.

## § 5 Auszahlung und Inkasso

1. IQ trägt weder das Insolvenz- noch sonstige Inkassorisiko für den Einzug der Anbietervergütung; das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko trägt allein der Kunde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit einer Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten beruht. IQ ist folglich nur zur Auszahlung einer Anbietervergütung an den Kunden verpflichtet, soweit diese durch den Eingang eines entsprechenden Entgeltes bei IQ gedeckt ist. Sofern Insolvenzgründe bei Carriern vorliegen, gelten die betreffenden Forderungen des Kunden als uneinbringlich; IQ wird die Abrechnungen der betreffenden Anbietervergütung stornieren und bereits an den Kunden erfolgte Auszahlungen rückbelasten.
2. Uneinbringliche Forderungen werden auf Korrekturabrechnungen ausgewiesen und zeitnah verrechnet. Sofern die Ausfälle oder Rückbelastungen den Vergütungsanspruch übersteigen, erstellt IQ eine Rechnung an den Kunden, welche sofort nach ihrem Erhalt fällig wird. Gleiches gilt, wenn die Ausfälle erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden und eine Verrechnung mit laufenden Erlösen nicht mehr bzw. nicht mehr in voller Höhe möglich ist.
3. Fälligkeit und Auszahlung einer Anbietervergütung sind davon abhängig, dass IQ über diese wirksam und endgültig, insbesondere ohne Widerrufs- oder Rückbelastungsmöglichkeit der Carrier, verfügen kann. Dem Kunden ist bewusst, dass einzelne Carrier bereits ausgezahlte Anbietervergütungen ohne zeitliche Beschränkung wieder zurückbelasten können, wenn das Entgelt vom Nutzer nicht eingezogen werden kann oder wieder zurückgefordert wird. IQ ist daher gegenüber dem Kunden ebenfalls zur Zurückbelastung bereits ausgezahlter Beträge berechtigt, wenn der jeweilige Carrier die zugrunde liegenden Forderungen zurückbelastet. IQ hat das Recht, in diesem Fall alle noch anstehenden Auszahlungen dem aktuellen Forderungsausfall anzupassen (insbesondere die zu erwartenden Rückbelastungen und Ausfälle von der Auszahlung abzuziehen) und die Auszahlungsbedingungen insgesamt nach billigem Ermessen anzupassen.
4. Sofern IQ vom Kunden zusätzlich auch mit dem weiteren Inkasso ab dem Verzug des Nutzers beauftragt ist, gilt Folgendes: Die Forderungsbeitreibung liegt alleine im betriebswirtschaftlichen Ermessen der Carrier bzw. IQ, wobei die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt werden. Weder die Carrier noch IQ sind

verpflichtet, die Anbietervergütung mit unbegrenztem Aufwand einzuziehen; vielmehr ist bei solchem Massengeschäft nur eine begrenzte Inkassotätigkeit wirtschaftlich. Eine Forderung gegenüber dem Nutzer gilt als uneinbringlich, wenn sie nicht innerhalb von 120 Tagen eingezogen werden konnte. IQ wird den Kunden über uneinbringliche Forderungen informieren, sobald und soweit IQ über diese Informationen verfügt. Soweit eine Aufschlüsselung der einzelnen uneinbringlichen Forderungen möglich ist, ist der Kunde berechtigt, diese uneinbringlichen Forderungen gegenüber den Nutzern durch eigenes Inkasso geltend zu machen.

5. Soweit der Kunde aus den vorgenannten Gründen von IQ zeitweilig oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung von vereinbarten Verbindungsentgelten verpflichtet. Diese stehen IQ für die Zuführung der Transaktionen zum Kunden unabhängig von der wirksamen Erbringung oder Vergütung des Mehrwertdienstes zu.
6. IQ ist berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens der Carrier oder der Nutzer entgegenzuhalten.

## § 6 Sicherheiten

Zur Sicherung möglicher Rückbelastungen durch Carrier gelten folgende Auszahlungsmodalitäten:

Von allen Anbietervergütungen, die IQ zunächst nur unter Vorbehalt einziehen kann, wird jeweils nur ein Teilbetrag an den Kunden ausgezahlt, Der Differenzbetrag verbleibt zunächst als Sicherheitseinbehalt bei IQ und wird an den Kunden ausgezahlt, sobald er durch einen wirksamen und endgültigen Zahlungseingang bei IQ gedeckt ist. Uneinbringliche Forderungen werden jeweils im Rahmen der monatlichen Kundenabrechnung ausgewiesen und verrechnet. Sollte sich die Rückbelastungsquote erhöhen, ist IQ berechtigt, bei allen Auszahlungen den Sicherheitseinbehalt entsprechend dieser Quote anzupassen.

## § 7 Kundenanfragen und Reklamationen

1. Zur Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer, Rechnungseinwendungen oder anderer Anfragen wird IQ im Auftrag des Kunden eine Hotline unterhalten und Anfragen sowie Reklamationen der Nutzer bearbeiten. Der Kunde ermächtigt IQ, mit den anrufenden Nutzern verbindliche Regelungen über Reklamationen und die dem Kunden zustehende Anbietervergütung nach Ermessen und der Einschätzung von IQ zu treffen. IQ wird dabei die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.
2. Der Kunde wird für Rückfragen von IQ konkrete Mitarbeiter und deren Telefonnummern benennen, die während der üblichen Bürozeiten zur Verfügung stehen.
3. Für bei IQ bzw. dem jeweiligen Carrier eingehende Reklamationen oder Anrufe, die zumindest auch die Dienste des Kunden nach diesem Vertrag betreffen, ist IQ

- berechtigt, ein Entgelt zu bestimmen (siehe Vertragsformular).
4. Die Carrier haben sich teilweise das Recht vorbehalten, wegen Einwendungen gegen die Abrechnung der Transaktionen bzw. der angebotenen Mehrwertdienste eine Kulanzregelung zu treffen, wonach Forderungen nach eigenem Ermessen erlassen bzw. ausgebucht werden können. Im Falle einer solchen Ausbuchung wird der Betrag von dem Carrier von dem Auszahlungsbetrag abgezogen oder nachträglich mit anderen Auszahlungsbeträgen verrechnet. IQ wird deshalb diesen ausgebuchten Betrag nicht zur Auszahlung bringen können. Zusätzlich ist auch IQ berechtigt, bis zum Betrag von je 25,- € Kulanzregelungen mit den Nutzern zu treffen, die die Reklamationsbearbeitung von IQ in Anspruch nehmen.
  5. Bei Eintreten von Inkassofällen aufgrund der angebotenen Mehrwertdienste des Kunden berechnen die Carrier Inkassogebühren. Der Kunde hat diese Aufwendungen gegen Nachweis zu tragen. Das gleiche gilt für Mehraufwendungen, die die Carrier gegenüber IQ aufgrund von erhöhtem Reklamationsaufkommen geltend machen.
3. Die Entscheidung, ob die Branchenlösung gemäß Abs. 1 angewandt wird, hängt davon ab, ob der Carrier gemäß der Branchenlösung den Nettoendkundertarif oder nach Abs. 2 den Bruttoendkundertarif an IQ abrechnet und ausschüttet. Sofern durch Carrier oder Finanzbehörden die Anwendbarkeit der Branchenlösung geändert wird, ist IQ auch rückwirkend zu entsprechenden Korrekturen der Ratesheets und Abrechnungen berechtigt.

#### **§ 8 Außerordentliche Kündigung**

Soweit die jeweiligen Carrier die Fakturierung oder das Inkasso der Anbietervergütung nicht mehr zuverlässig übernehmen und kein gleichwertiger Ersatz durch andere Carrier gefunden werden kann, ist IQ wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zur sofortigen Kündigung der betreffenden Dienste berechtigt.

#### **§ 9 Umsatzsteuer**

1. IQ und Kunde gehen davon aus, dass grundsätzlich die sog. Branchenlösung Anwendung findet. Der Mehrwertdienst wird demnach in einer fiktiven Leistungskette vom Kunden über IQ und den Carrier an den Nutzer erbracht. Aufgrund dieser Branchenlösung führt der Teilnehmernetzbetreiber (TNB) auf den inkassierten Bruttoendkundertarif bereits die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt ab. IQ erhält nur den Nettoendkundertarif und leitet nur diesen an den Kunden weiter. IQ wird nach Möglichkeit Nachweise zur Verfügung stellen, aus denen hervorgeht, dass die Carrier bereits die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt haben. IQ trifft jedoch keine Pflicht, die Anwendung der Branchenlösung oder die Abführung der Umsatzsteuer durch die Carrier nachzuweisen.
2. Sofern TNB's in einzelnen Ländern nicht die Branchenlösung anwenden, führen sie keine Umsatzsteuer auf den Bruttoendkundertarif an ihr Finanzamt ab. IQ leitet den erhaltenen Bruttoendkundertarif in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Der Kunde oder ggf. dessen Unterkunde haben dann als tatsächlicher Erbringer des Mehrwertdienstes die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.

**Leistungsbeschreibung Premium SMS**

1. IQ betreibt als Eingangsportal für Premium-SMS-Dienste in verschiedenen Ländern unterschiedliche Zugangsnummern (Shortcodes), die aus verschiedenen Mobilfunknetzen (Netze) per SMS erreichbar sind. Jeder dieser Shortcodes ist aus den einzelnen Netzen zu einem bestimmten Endkundenpreis per SMS erreichbar. Die jeweiligen Rufnummern sowie die Endkundenpreise ergeben sich aus den Preislisten für Premium SMS (Ratesheets) von IQ.
2. Die Mobilfunknetzbetreiber (Carrier) gewähren ihren Mobilfunkteilnehmern (Nutzern) teilweise die Möglichkeit, sog. Premium SMS (SMS) zu versenden oder zu empfangen und auf diese Weise Mehrwertdienste in Anspruch zu nehmen. Diese SMS werden zu Dienstportalen gesendet, welche durch die Shortcodes im jeweiligen Netz identifiziert werden. Die Kosten für die Nutzung des Mehrwertdienstes entstehen beim Nutzer durch Absendung einer SMS (MO) oder durch den Empfang einer SMS (MT). Je Shortcode ist nur eine dieser vordefinierten Abrechnungsmethoden möglich.
3. Die SMS werden möglicherweise nicht aus allen Netzen und nicht gleichermaßen in allen Mobilfunkstandards unterstützt. Es können sich auch Einschränkungen oder Änderungen ergeben, soweit Nutzer betroffen sind, die Verträge mit den Service Providern der Carrier abgeschlossen haben. Die Nennung bestimmter Netze in diesem Vertrag bezieht sich deshalb immer nur auf Nutzer, die ihren Mobilfunkvertrag unmittelbar mit dem jeweiligen Carrier geschlossen haben. Gleichwohl gelten auch die Serviceprovider, soweit diese SMS unterstützen, als Carrier im Sinne des Vertrages.
4. Die Netze, die zurzeit Premium SMS ermöglichen, sind die Netze für die in den Ratesheets Konditionen bestimmt sind. Die Netze können und sollen - soweit möglich - durch IQ erweitert werden.
5. IQ bietet Kunden, die Nutzern SMS-Dienste zur Verfügung stellen wollen, die Mitnutzung der Zugangsmöglichkeit über die IQ zugewiesenen Shortcodes an, wobei dem Kunden jeweils exklusiv ein Dienstekennwort (Keyword) für den Shortcode zugewiesen wird (shared Shortcode). Nach gesonderter Vereinbarung kann dem Kunden auch vorübergehend ein Shortcode zur exklusiven Nutzung zugewiesen werden (dedicated Shortcode). Alle Rechte an den Shortcodes und den Keywords verbleiben bei IQ, es sei denn, der Kunde ist Inhaber des Shortcodes und beauftragt IQ mit der technischen Anbindung von diesen.
6. Neben der Koordinierung und Absprache der Dienste mit den Carriern und der Zuführung der SMS wird IQ auch die Anbietervergütung mit dem jeweiligen Carrier abrechnen und ggf. die eingezogenen Vergütungen an ihren Kunden auskehren. Diese Leistungen werden nur mit den Leistungsmerkmalen und der Verfügbarkeit angeboten, wie sie von den Carrier zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde akzeptiert, dass die Carrier eine Garantie für die Abwicklung einer SMS nicht übernehmen und deren Verarbeitung einer Kapazitätsgrenze unterliegen kann. Die Parteien sind sich einig, dass IQ in keiner Weise ein Forderungsausfallsrisiko oder das Risiko des Forderungsbestandes tragen soll.
7. IQ ermöglicht dem Kunden die Nutzung eines Shortcodes über bestimmte, dem Kunden exklusiv zugeteilte Keywords. Das Keyword ermöglicht IQ die eindeutige Zuordnung der eingehenden SMS an den jeweiligen Kunden. Dafür muss das jeweilige Keyword bei der Erstellung der SMS an erster Stelle angegeben werden. Dem Kunden erwachsen aus der Bereitstellung des Keywords keine weiteren Rechte an diesem; die Nutzungsdauer ist auf die Laufzeit des Vertrages beschränkt.
8. IQ wird für den Kunden eingehende SMS an diesen nach dem im Auftragsformular vereinbarten Verfahren weiterleiten. Der Kunde verpflichtet sich, die bei ihm eingehenden SMS unmittelbar zu bearbeiten und den mit dem Nutzer vereinbarten Mehrwertdienst unverzüglich und ordnungsgemäß zu erbringen.
9. IQ ist berechtigt, alle eingehenden SMS dem Kunden zuzuordnen, welcher durch das Keyword identifiziert wird. SMS, die kein gültiges Kennwort enthalten, können nicht zugeordnet, nicht zugeführt und damit nicht vergütet werden. Die ordnungsgemäße Angabe des Keywords durch die Nutzer liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.
10. Der vom Kunden gewünschte Shortcode und das gewünschte jeweilige Keyword ergeben sich aus dem Auftragsformular bzw. der Auftragsbestätigung durch IQ. Die Vereinbarung eines Shortcodes bzw. eines Keywords ist nur verbindlich, wenn IQ dies ausdrücklich nach Überprüfung der Verfügbarkeit schriftlich bestätigt. Es kann nicht garantiert werden, dass der Shortcode bzw. das Keyword auch aus weiteren oder zukünftigen Netzen erreichbar ist.
11. Der Kunde verpflichtet sich, die Mehrwertdienste ordnungsgemäß und unverzüglich nach Bestätigung der abgeschlossenen Transaktion zu erbringen, sofern sich aus der Servicebeschreibung des betreffenden Mehrwertdienstes nicht etwas anderes ergibt. Die kundenseitige Verfügbarkeit der Mehrwertdienste muss gemittelt über 24 Stunden eine Verfügbarkeit von mindestens 99,8% aufweisen. Der Kunde verpflichtet sich, hierfür die erforderlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Werden die Mehrwertdienste nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Anbietervergütung entsprechend von den Carrier gemindert oder eine Auszahlung unter Umständen sogar ganz verweigert werden. Die Unterschreitung einer monatlichen Verfügbarkeit der Mehrwertdienste von 99,8% berechtigt IQ zur

fristlosen Kündigung des Vertrages. Weitergehende Rechte von IQ bleiben davon unberührt.

12. Dem Kunden ist bekannt, dass die Carrier bei einer missbräuchlichen Verwendung der Dienste die betreffenden Shortcodes einschließlich aller weiteren IQ zugewiesenen Shortcodes sperren können. Der Kunde muss im Fall eines solchen Missbrauchs, die eine Sperre verursacht, den gesamten hierdurch entstehenden Schaden tragen und IQ von der Haftung freistellen. Der Kunde versichert, dass er einen solchen Missbrauch unterlässt und alles in seiner Macht stehende unternimmt, um einen solchen Missbrauch zu unterbinden.
13. IQ kann dem Kunden zugeteilte Shortcodes oder Keywords zurücknehmen sofern weniger als 500 Transaktionen je Monat generiert werden. IQ kann die zurückgegebenen Keywords beliebig anderweitig verwenden; ein Erstattungsanspruch des Kunden für generiertes Verkehrsaufkommen ab dem Zeitpunkt der Rücknahme besteht nicht. IQ informiert den Kunden mindestens zehn Tage im Voraus über die geplante Rücknahme von Keywords sowie den Zeitpunkt der Rücknahme.
14. Die Rechte des Kunden an der Nutzung von Shortcodes bzw. Keywords enden mit der Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses.
15. Sofern Gegenstand des Mehrwertdienstes die Rücksendung einer SMS ist, wird der Kunde diese Versendung zeitnah vornehmen. Bei SMS-MT-Diensten erfolgt die Auslieferung des Content durch kostenpflichtige SMS-MT. Der Kunde kann - sofern nichts anderes vorgesehen ist - die Versendung selbst vornehmen oder sich zur Versendung der Dienste von IQ bedienen. IQ übernimmt dann die Versendung von SMS, die der Kunde an IQ übergibt. Die Versendung darf bzw. kann nur zu dem Nutzer und zu dem Zielnetz vorgenommen werden, aus dem der jeweilige Nutzer die SMS gesandt hat; es sei denn, dass sich aus dem Inhalt des angebotenen Mehrwertdienstes etwas anderes ergibt und dies von den Carriern unterstützt wird. IQ ist nur verpflichtet, die Menge von SMS zu versenden, die dem abzugebenden und von IQ bestätigten Forecast des Kunden entspricht. Dem Kunden ist bekannt, dass die Carrier den Übermittlungserfolg einer SMS nicht garantieren und der Erfolg von der Erreichbarkeit des Zielteilnehmers abhängig ist. SMS, die nicht zugestellt werden können, werden von den Carriern in der Regel spätestens nach 48 Stunden gelöscht.

**Leistungsbeschreibung Premium Rate (Voice Calls)**

1. IQ bietet dem Kunden die Realisierung von in- oder ausländischen Servicernummern (Rufnummern). Dies beinhaltet die betriebsfähige Überlassung der Rufnummern, die Terminierung zu den vereinbarten Routingzielen sowie die Abrechnung der vom Kunden angebotenen Mehrwertdienste gegenüber deren Nutzern.
2. Unter diese BGB fallen beispielsweise Premium Rate Rufnummern, sofern an den Kunden Ausschüttungen gewährt werden.
3. Soweit rechtlich zulässig beantragt IQ im eigenen Namen die Nummernzuteilung bei der zuständigen Zuteilungsbehörde des betreffenden Landes oder bedient sich hierzu eines ausländischen Partners. Die zu verwendenden Rufnummern werden dem Kunden für die Vertragsdauer vorübergehend zugeteilt (derivative Zuteilung). Alternativ beantragt IQ eine Nummernzuteilung direkt auf den Kunden (originäre Zuteilung).
4. Sofern eine originäre Nummernzuteilung auf den Kunden bereits erfolgt ist oder auf Wunsch des Kunden erfolgen soll, obliegt dem Kunden die Beantragung und weitere Zusammenarbeit mit der betreffenden Zuteilungsbehörde in eigener Verantwortung.
5. Sofern Rufnummern vom Kunden bereits bei einem anderen Anbieter genutzt werden, müssen die neu zu schaltenden Rufnummern zum betreffenden Carrier von IQ portiert werden. IQ ist hierfür vom Kunden bevollmächtigt, die Portierung vom bisherigen Anbieter zum neuen Carrier zu veranlassen.
6. Der Kunde hat IQ unverzüglich über Rückgaben, Widerrufe oder sonstige Änderungen bzgl. einer ihm zugeteilten Rufnummer schriftlich zu unterrichten.
7. Sofern der Kunde aufgrund von Abs. 4 originärer Zuteilungnehmer einer Rufnummer ist, kann er diese nach Vertragsende zu einem anderen Anbieter portieren. Hierzu hat der Kunde IQ mit der Portierung schriftlich zu beauftragen und die anfallenden Kosten der Portierung zu tragen. Soweit rechtlich zulässig, ist eine Portierung von Rufnummern, die IQ nach Abs. 3 beantragt hat, ausgeschlossen.
8. Derivativ zugeteilte Rufnummern kann IQ dem Kunden wieder entziehen, wenn die Rufnummern ungenutzt sind. Eine Rufnummer gilt als ungenutzt, wenn zwei Abrechnungsmonate hintereinander ihr monatlicher Umsatz jeweils € 100,- netto nicht übersteigt
9. IQ kann die betreffenden Rufnummern beliebig anderweitig verwenden; ein Erstattungsanspruch des Kunden für generiertes Verkehrsaufkommen ab dem Zeitpunkt der Rücknahme besteht nicht. IQ informiert den Kunden mindestens zehn Tage im Voraus über geplante Rücknahme sowie deren genauen Zeitpunkt. IQ kann dem Kunden mittels separater Vereinbarung die kostenpflichtige Möglichkeit einräumen, ungenutzte Rufnummern auch weiterhin zu behalten.
10. IQ lässt die Rufnummern bei einem kooperierenden Carrier einrichten und stellt im Rahmen der technischen Möglichkeiten die Erreichbarkeit der Rufnummern sicher. IQ veranlasst jeweils den Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und das Durchschalten und Halten des Nutzkanals (Verbindung).
11. Die Verkehrslenkung eingehender Anrufe erfolgt automatisch durch eine Rufnummernübersetzung im Vermittlungssystem der Carrier nach einem abgestimmten Führungsplan. Als Routingziele kommen dabei Zielrufnummern im In- und Ausland in Betracht. Flexible Verkehrslenkungen des intelligenten Netzes sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Carriern möglich; nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Ratesheets.
12. Der Kunde hat IQ die Routingsziele sowie deren Änderungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. IQ wird bestätigte Aufträge zügig bearbeiten und den Kunden über den genauen Zeitpunkt der Auftragserledigung unterrichten.
13. Verbindungen von und zu Anschlüssen anderer Carrier oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten und telekommunikationsgestützten Diensten sind nur möglich, soweit dies mit den Carriern oder Anbietern schriftlich vereinbart werden kann. Einen Anspruch auf Abschluss solcher Vereinbarungen hat der Kunde nicht.
14. Sofern der Kunde den Zielanschluss selber zur Verfügung stellt (externe Zielführung), versichert der Kunde, dass er der Inhaber des Anschlusses ist bzw. von dessen Inhaber berechtigt wurde, die Rufnummern auf den angegebenen Zielanschluss einrichten zu lassen. Der Kunde hat IQ jede Änderung der hinterlegten Zielrufnummern, den Wechsel seines TNB oder die Kündigung seines Anschlusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um die Inanspruchnahme der Verbindungen sicherstellen bzw. um einen Missbrauch zu vermeiden.

**Leistungsbeschreibung Web Billing (DCB)**

1. IQ betreibt eine Web Billing-Plattform, mit welcher in verschiedenen Ländern Web Billing in zahlreichen Mobilfunknetzen (Netze) durchgeführt wird. Die möglichen Endkundenpreise und Konditionen ergeben sich aus den Preislisten für Web Billing (Ratesheets) von IQ.
2. Viele Netzbetreiber (Carrier) gewähren ihren Mobilfunkteilnehmern (Nutzern) die Möglichkeit, mittels Web Billing Mehrwertdienste in Anspruch zu nehmen und über ihre Mobilfunkrechnung zu bezahlen. Web Billing wird länderabhängig nicht aus allen Netzen und nicht gleichermaßen in allen Mobilfunkstandards unterstützt. Es können sich auch Einschränkungen oder Änderungen ergeben, soweit Nutzer betroffen sind, die Verträge mit den Serviceprovidern der Carrier abgeschlossen haben. Die Nennung bestimmter Netze in diesem Vertrag bezieht sich deshalb immer nur auf Nutzer, die ihren Mobilfunkvertrag unmittelbar mit dem jeweiligen Carrier geschlossen haben. Gleichwohl gelten auch die Serviceprovider, soweit diese Web Billing unterstützen, als Carrier im Sinne des Vertrages.
3. Die Netze, für die zurzeit Web Billing genutzt werden kann, sind die Netze für die in den Ratesheets Konditionen bestimmt sind. Die Netze können und sollen - soweit möglich - durch IQ erweitert werden.
4. Zur Nutzung von Web Billing ruft der Nutzer an einem internetfähigen IT-Gerät eine HTTPS-Seite auf. Sofern nicht anders vereinbart, gibt IQ die Benutzeroberfläche vor, die von dem Kunden einzusetzen ist. Nach Eingabe seiner Mobilfunknummer (MSISDN) erhält der Nutzer zur Verifizierung eine SMS zugesandt, welche eine TAN enthält. Der Nutzer schließt die Transaktion durch Eingabe der erhaltenen TAN und Betätigen eines „Kaufen“-Buttons auf der https-Seite ab.
5. Zwischen Kunde und IQ erfolgt die technische Weitergabe der vom Nutzer eingegebenen MSISDN mittels einheitlich von IQ definierter Schnittstellen. IQ prüft die übermittelte MSISDN und startet eine Anfrage beim identifizierten Carrier. Nach dessen Prüfung und Freigabe, dass das Reservieren des abzurechnenden Betrags erfolgreich war, versendet IQ eine SMS mit einer individuellen TAN an die angegebene MSISDN.
6. Durch Eingabe der korrekten TAN durch den Nutzer wird die Transaktion erfolgreich abgeschlossen und IQ lässt beim entsprechenden Carrier den reservierten Betrag von der Mobilfunkrechnung bzw. dem Prepaid-Guthaben des Nutzers abbuchen.
7. Neben Koordinieren, Abstimmen und Einrichten der einzelnen Dienste und dem technischen Abwickeln der Transaktionen wird IQ auch die Anbietervergütung mit dem jeweiligen Carrier abrechnen und ggf. die eingezogenen Vergütungen an ihren Kunden auskehren. Die Parteien sind sich einig, dass IQ hierbei in keiner Weise ein Forderungsausfallsrisiko oder das Risiko des Forderungsbestandes tragen soll.
8. Entgegennehmen, Verarbeiten und Prüfen der Mobilfunknummer sowie Generieren, Versenden und Prüfen der individuellen TAN sind Inhalt der Dienstleistung von IQ. Diese Leistungen werden nur mit den Leistungsmerkmalen und der Verfügbarkeit angeboten, wie sie von den Carrier zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde akzeptiert, dass die Carrier eine Garantie für die Abwicklung einer Bezahlfrage nicht übernehmen und die Verarbeitung von Transaktionen einer Kapazitätsgrenze unterliegen können.
9. Der Kunde verpflichtet sich, die Mehrwertdienste ordnungsgemäß und unverzüglich nach Bestätigung der abgeschlossenen Transaktion zu erbringen, sofern sich aus der Servicebeschreibung des betreffenden Mehrwertdienstes nicht etwas anderes ergibt. Die kundenseitige Verfügbarkeit der Mehrwertdienste muss gemittelt über 24 Stunden eine Verfügbarkeit von mindestens 99,8 % aufweisen. Der Kunde verpflichtet sich, hierfür die erforderlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Werden die Mehrwertdienste nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Anbietervergütung entsprechend von den Carrier gemindert oder eine Auszahlung unter Umständen sogar ganz verweigert werden. Die Unterschreitung einer monatlichen Verfügbarkeit der Mehrwertdienste von 99,8% berechtigt IQ zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Weitergehende Rechte von IQ bleiben davon unberührt.
10. Dem Kunden ist bekannt, dass die Carrier bei einer missbräuchlichen Verwendung von Web Billing diese Dienste einschließlich aller weiteren von IQ betriebenen Dienste sperren können. Der Kunde muss im Fall eines solchen Missbrauchs, welcher eine Sperre verursacht, den gesamten hierdurch entstehenden Schaden tragen und IQ nach der vorstehenden Ziffer von der Haftung freistellen. Der Kunde versichert, dass er einen solchen Missbrauch unterlässt und alles in seiner Macht stehende unternimmt, um einen solchen Missbrauch zu unterbinden.

**Leistungsbeschreibung WAP Billing (In-App Payment)**

1. IQ betreibt eine WAP Billing-Plattform, mit welcher in verschiedenen Ländern WAP Billing in zahlreichen Mobilfunknetzen (Netze) durchgeführt wird. Die möglichen Endkundenpreise und Konditionen ergeben sich aus den Preislisten für WAP Billing (Ratesheets) von IQ.
2. Viele Netzbetreiber (Carrier) gewähren ihren Mobilfunkteilnehmern (Nutzern) die Möglichkeit, mittels WAP Billing Mehrwertdienste in Anspruch zu nehmen und über ihre Mobilfunkrechnung zu bezahlen. WAP Billing wird länderabhängig nicht aus allen Netzen und nicht gleichermaßen in allen Mobilfunkstandards (UMTS, GSM) unterstützt. Es können sich auch Einschränkungen oder Änderungen ergeben, soweit Nutzer betroffen sind, die Verträge mit den Service Providern der Carrier abgeschlossen haben. Die Nennung bestimmter Netze in diesem Vertrag bezieht sich deshalb immer nur auf Nutzer, die ihren Mobilfunkvertrag unmittelbar mit dem jeweiligen Carrier geschlossen haben. Gleichwohl gelten auch die Serviceprovider, soweit diese WAP Billing unterstützen, als Carrier im Sinne des Vertrages.
3. Die Netze, für die zurzeit WAP Billing genutzt werden kann, sind die Netze für die in den Ratesheets Konditionen bestimmt sind. Die Netze können und sollen - soweit möglich - durch IQ erweitert werden.
4. Zur Nutzung von WAP Billing ruft der Nutzer an einem WAP-fähigen Mobilfunkgerät eine WAP/Web- oder XHTML-Seite auf; dieser Aufruf kann auch aus einer App heraus erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, gibt IQ die Benutzeroberfläche vor, die von dem Kunden einzusetzen ist. In dem aufgerufenen WAP-Portal wird der ausgewählte Mehrwertdienst vom Nutzer durch das Betätigen eines „Kaufen“-Buttons bezahlt.
5. Zwischen Kunde und IQ erfolgt die technische Weitergabe der vom Nutzer gestarteten Bezahlfrage mittels einheitlich von IQ definierter Schnittstellen. Die Bezahlfrage wird von IQ geprüft und an das identifizierte Netz und Carrier weitergeleitet. Nach dessen Prüfung und Freigabe erfolgt eine Bestätigung durch IQ, ob das Reservieren des abzurechnenden Betrags durch den Carrier erfolgreich war.
6. Nach Rückmeldung seitens des Kunden, dass die Bestellung des Nutzer wirksam abgeschlossen und der Mehrwertdienst ggf. bereits erbracht wurde, lässt IQ beim entsprechenden Carrier den reservierten Betrag von der Mobilfunkrechnung bzw. dem Prepaid-Guthaben des Nutzers abbuchen.
7. Neben Koordinieren, Abstimmen und Einrichten der einzelnen Dienste und dem technischen Abwickeln der Transaktionen wird IQ auch die Anbietervergütung mit dem jeweiligen Carrier abrechnen und ggf. die eingezogenen Vergütungen an ihren Kunden auskehren. Die Parteien sind sich einig, dass IQ hierbei in keiner Weise ein Forderungsausfallsrisiko oder das Risiko des Forderungsbestandes tragen soll.
8. Entgegennehmen, Verarbeiten und Weiterleiten der Bezahlfrage ist Inhalt der Dienstleistung von IQ. Diese Leistungen werden nur mit den Leistungsmerkmalen und der Verfügbarkeit angeboten, wie sie von den Carrier zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde akzeptiert, dass die Carrier eine Garantie für die Abwicklung einer Bezahlfrage nicht übernehmen und die Verarbeitung von Bezahlfragen einer Kapazitätsgrenze unterliegen können.
9. Der Kunde verpflichtet sich, die Mehrwertdienste ordnungsgemäß und unverzüglich nach Bestätigung der abgeschlossenen Transaktion zu erbringen, sofern sich aus der Servicebeschreibung des betreffenden Mehrwertdienstes nicht etwas anderes ergibt. Die kundenseitige Verfügbarkeit der Mehrwertdienste muss gemittelt über 24 Stunden eine Verfügbarkeit von mindestens 99,8 % aufweisen. Der Kunde verpflichtet sich, hierfür die erforderlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Werden die Mehrwertdienste nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Anbietervergütung entsprechend von den Carrier gemindert oder eine Auszahlung unter Umständen sogar ganz verweigert werden. Die Unterschreitung einer monatlichen Verfügbarkeit der Mehrwertdienste von 99,8% berechtigt IQ zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Weitergehende Rechte von IQ bleiben davon unberührt.
10. Dem Kunden ist bekannt, dass die Carrier bei einer missbräuchlichen Verwendung von WAP Billing diese Dienste einschließlich aller weiteren von IQ betriebenen Dienste sperren können. Der Kunde muss im Fall eines solchen Missbrauchs, welcher eine Sperre verursacht, den gesamten hierdurch entstehenden Schaden tragen und IQ nach der vorstehenden Ziffer von der Haftung freistellen. Der Kunde versichert, dass er einen solchen Missbrauch unterlässt und alles in seiner Macht stehende unternimmt, um einen solchen Missbrauch zu unterbinden.